

# Satzung

## § 1

### *Name, Sitz und Geschäftsjahr*

Der Verein wurde am 02.11.1984 gegründet und führt den Namen ANGELFREUNDE BRUCKBERG e.V.

Er hat seinen Sitz in Bruckberg und ist eingetragener Verein und zwar unter der Vereinsregisternummer 538 des Amtsgerichts Landshut.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2

### *Zweck und Aufgaben des Vereins*

Die Angelfreunde Bruckberg e.V. erklären als vorrangigen Zweck, die Belange des Natur- und Umweltschutzes zu wahren und zu verfolgen. Insbesondere an den Gewässern sollen Tier- und Pflanzenbestände und ihre Lebensräume geschützt bzw. wiederhergestellt werden, um die Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Natur und Landschaft sowie die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes als Lebensgrundlage des Menschen und als Voraussetzung für seine Gesundheit nachhaltig zu sichern.

Die Angelfreunde Bruckberg e.V. setzen sich für die Schaffung, Erhaltung und Verbesserung aller Voraussetzungen für die waidgerechte Ausübung der Angelfischerei ein.

*Er fördert dabei vornehmlich alle Maßnahmen zur*

- Hege und Pflege des Fischbestandes in den Vereinsgewässern unter der Berücksichtigung von Artenschutzprogrammen
- Gesunderhaltung der Gewässer und Maßnahmen zur Erhaltung des Landschaftsbildes, natürlicher Wasserläufe und des Artenschutzes
- Abwehr und Bekämpfung schädlicher Einflüsse auf den Lebensraum „Gewässer“
- Beratung der Mitglieder in Fragen des Natur- und Tierschutzes und der Angelfischerei
- Durchführung von Schulungsmaßnahmen
- Anpachtung oder zum Kauf von Gewässern, Unterkunftshäusern und sonstigen Einrichtungen sowie Booten und dazugehörige Anlagen
- Förderung der Vereinsjugend

### § 3

#### *Gemeinnützigkeit*

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 4

#### *Aufnahme von Mitgliedern*

Mitglied kann jede natürliche Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt.

Mitglieder vor Vollendung des 18. Lebensjahres gehören der Jugendgruppe des Vereins an; sie haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

Als fördernde Mitglieder können volljährige Personen aufgenommen werden, die ebenfalls kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung haben.

Die Aufnahme erfolgt auf schriftlichen Antrag durch Beschluss des Vorstands. Dieser Beschluss ist dem Antragsteller schriftlich zu übermitteln; das gleiche gilt für die Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand, die nicht begründet werden muss.

### § 5

#### *Ende der Mitgliedschaft*

##### *I. Die Mitgliedschaft endet:*

- 1) durch Tod
- 2) durch Austritt

Dieser hat durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zu erfolgen. Er kann bis zum 30.09. eines jeden Jahres mit Wirkung zum Ende des Jahres erfolgen

- 3) durch Ausschluss

*Dieser kann erfolgen, wenn ein Mitglied*

- a. gegen die Regeln der Satzung verstoßen hat,
- b. das Ansehen und die Interessen des Vereins schwer geschädigt hat,
- c. wegen eines Vergehens im Zusammenhang mit der Ausübung der Fischerei rechtskräftig verurteilt worden ist,
- d. gegen fischereiliche Vorschriften des Vereins wiederholt oder beharrlich verstoßen oder dazu Beihilfe geleistet hat,
- e. innerhalb des Vereins wiederholt und erheblich Anlass zu Streit und Unfrieden gegeben hat oder
- f. trotz Mahnung und ohne hinreichende Begründung mit seinen Beiträgen oder sonstigen Verpflichtungen in Verzug ist.

- II. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Dem betroffenen Mitglied muss vorher rechtliches Gehör gewährt werden. Gegen die Entscheidung ist innerhalb von 2 Wochen die Anrufung des Vereinsausschusses möglich.
- III. Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Ämter und Rechte im Verein. Geleistete Beiträge werden nicht zurückerstattet. Ein Anspruch am Vereinsvermögen besteht nicht. Vereinspapiere sind zurückzugeben.

## § 6

### *Sonstige Maßnahmen gegen Mitglieder*

Statt eines Ausschlusses kann der Vorstand in weniger schweren Fällen gegen ein Mitglied nach vorheriger Anhörung erkennen auf:

- a. Verwarnung,
- b. zeitweilige Entziehung von Vereinsrechten oder der Angelerlaubnis in allen oder nur bestimmten Vereinsgewässern,
- c. mehrere der vorstehenden Möglichkeiten nebeneinander.

Gegen diese Entscheidungen ist innerhalb von 2 Wochen die Anrufung des Vereinsausschusses möglich.

## § 7

### *Rechte und Pflichten der Mitglieder*

- 1) Die Mitglieder haben das Recht, an den Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und im Rahmen der vom Vorstand festgelegten Gewässerordnung die dem Verein gehörenden oder von ihm gepachteten Gewässer waidgerecht zu befischen sowie vereinseigene Einrichtungen zu benutzen.
- 2) Die Mitglieder sind verpflichtet,
  - a. das Angeln im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und der festgelegten Bedingungen auszuüben sowie auf die Befolgung der gesetzlichen Vorschriften auch bei anderen Mitgliedern zu achten,
  - b. sich den Aufsichtspersonen und Fischereiaufsehern auf Verlangen auszuweisen und deren Anordnungen zu befolgen,
  - c. Zweck und Aufgaben des Vereins zu erfüllen und zu fördern,
  - d. jährliche Mitgliedsbeiträge, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt werden, abzuführen und sonstige beschlossene Verpflichtungen (z.B. Arbeitsdienst) zu erfüllen.
- 3) Die Rechte der Mitglieder ruhen, solange fällige Beiträge oder sonstige festgelegte Verpflichtungen nicht erfüllt worden sind.

## **§ 8**

### ***Organe des Vereins***

*Organe des Vereins sind:*

1. der Vorstand
2. der Vereinsausschuss
3. die Mitgliederversammlung

## **§ 9**

### ***Der Vorstand***

*1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:*

dem Vorsitzenden,  
seinem Stellvertreter,  
dem ersten Schriftführer,  
dem ersten Schatzmeister,  
dem ersten Jugendwart und  
dem ersten Gewässerobmann.

## **§ 10**

### ***Erweiterte Vorstandschaft***

*1. Die erweiterte Vorstandschaft setzt sich zusammen aus:*

dem zweiten Schriftführer,  
dem zweiten Schatzmeister,  
dem zweiten Jugendwart,  
dem zweiten Gewässerobmann,  
dem ersten und zweiten Vergütungswart und  
einem Beisitzer.

*2. Die Posten der erweiterten Vorstandschaft müssen nicht komplett besetzt sein, um die ordnungsgemäße Vereinsführung zu gewährleisten.*

## **§ 11**

### ***Vereinsausschuss***

Der Vereinsausschuss setzt sich aus dem Vorstand und der erweiterten Vorstandschaft zusammen.

## § 12

### *Aufgaben und Befugnisse des Vorstand und des Vereinsausschusses*

1. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Jeder von ihnen hat Einzelvertretungsbefugnis; die des stellvertretenden Vorsitzenden wird jedoch im Innenverhältnis auf den Fall der Verhinderung des Vorsitzenden beschränkt.
2. Der Vorstand entscheidet über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit nicht nach der Satzung, der Vereinsordnung oder zwingenden gesetzlichen Bestimmungen dies anderen Organen vorbehalten ist.
3. Die Aufgaben und Befugnisse des Vorstands und des Vereinsausschusses werden in einer Vereinsordnung geregelt.
4. Die Mitglieder des Vorstands und der erweiterten Vorstandschaft werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur nächsten gültigen Wahl im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands oder der erweiterten Vorstandschaft innerhalb einer Wahlperiode aus, so kann der Vorstand bis zu einer auf der nächsten Mitgliederversammlung zu treffenden Entscheidung (Bestätigung) eine andere Person als Mitglied in den Vorstand oder die erweiterte Vorstandschaft berufen.
5. Die Sitzungen des Vorstands und des Vereinsausschusses werden durch den Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 Mitglieder, darunter einer der Vorsitzenden, anwesend ist. Der Vereinsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens 9 Mitglieder anwesend sind.

## § 13

### *Mitgliederversammlung*

1. In jedem Kalenderjahr muss in den ersten 3 Monaten eine Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorsitzenden mit einer Frist von einem Monat einberufen. Die Einladung muss die Tagesordnung enthalten; sie erfolgt entweder in der Landshuter- und Moosburger Zeitung oder durch schriftliche Einladung an die letzte von den Mitgliedern angegebene Adresse.

2. *Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehört:*

- a. Entgegennahme der Berichte der Vorstandsmitglieder sowie des Berichts des Kassenprüfers,
  - b. Entlastung des Vereinsausschusses (Vorstand und erweiterte Vorstandschaft),
  - c. Wahl der Mitglieder des Vorstands, der erweiterten Vorstandschaft und des Kassenprüfers,
  - d. Genehmigung des Haushaltsvoranschlags, Festlegung der Beiträge und sonstigen Verpflichtungen der Mitglieder,
  - e. Satzungsänderung,
  - f. Entscheidungen über Anträge des Vereinsausschusses oder der Mitglieder.
3. Anträge von Mitgliedern müssen berücksichtigt werden, wenn sie mindestens 6 Wochen vor der Versammlung schriftlich beim Vorsitzenden eingegangen sind.
4. Der Vorstand muss eine Mitgliederversammlung innerhalb von 2 Monaten auch dann einberufen, wenn 1/3 aller stimmberechtigten Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe von Gründen beantragen.
5. Über alle Versammlungen sind Niederschriften anzufertigen, die mindestens alle Anträge, Beschlüsse und Wahlergebnisse zum Inhalt haben müssen. Sie werden vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer unterzeichnet.

**§ 14**

***Kassenprüfer***

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 3 Jahren einen Kassenprüfer. Dieser darf kein anderes Amt im Verein bekleiden. Seine Aufgabe ist es, sich durch Stichproben von der Ordnungsmäßigkeit der Kasse und Buchführung zu überzeugen, nach Abschluss des Geschäftsjahres eine eingehende Prüfung der Bücher und Belege und des Jahresabschlusses vorzunehmen und das Ergebnis der Prüfung dem Vorstand und der Mitgliederversammlung vorzulegen.

## § 15

### *Auflösung des Vereins*

1. Der Verein kann nur durch Beschluss einer eigens dazu einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu dem Beschluss ist eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der erschienenen Mitglieder erforderlich.
2. Im Falle der Auflösung des Vereins, des Verlustes seiner Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an die Gemeinde Bruckberg, die es unmittelbar und ausschließlich im Sinne des Zweckes der Satzung zu verwenden hat.

## § 16

Der Vorsitzende ist ermächtigt, etwaige zur Genehmigung der Satzung und zur Eintragung des Vereins erforderliche formelle Änderungen und Ergänzungen der Satzung vorzunehmen.

## § 17

### *Inkrafttreten*

Diese Satzung, die am 29.03.2019 von der Hauptversammlung beschlossen wurde, tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Bruckberg, den 29.03.2019



.....

Erwin Holzner  
1. Vorsitzender

# *Mitgliederinformation*

## *zur Datenschutz - Grundverordnung*

Der Verein "Angelfreunde Bruckberg e.V." bearbeitet und verwaltet *personenbezogene* Daten seiner Mitglieder.

Diese Daten werden für Vereinszwecke, gemäß den Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), des Bundesdatenschutzgesetzes (BSG) und den Regelungen der Vereinssatzung, gespeichert, übermittelt und verarbeitet.

Als Mitglied haben Sie jederzeit die Möglichkeit, vom Verein Auskunft über die von Ihnen gespeicherten Daten zu erhalten.

Daten von ausgeschiedenen Mitgliedern werden 2 Jahre nach ihrem Ausscheiden gelöscht.

Der Verein ist berechtigt, Ihnen Mitteilungen, Bekanntmachungen und Informationen per E-Mail zu übersenden.

Der Verein weist darauf hin, dass Fotos und Bilder von Mitgliedern, die im Zusammenhang mit dem Vereinsleben entstehen, vom Verein z.B. im Rahmen der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, für Publikationen und im Internet auf der Homepage der "Angelfreunde Bruckberg e.V." veröffentlicht werden. Als Mitglied haben Sie jederzeit das Recht, diese Veröffentlichungen gegenüber dem Verein im Einzelfall oder generell schriftlich zu widerrufen.

*Der Vorstand*